D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. April 2019	Nr. 22

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums des Saarlandes
Vom 9. April 2019…… 274

Wahlordnung
für die Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums des Saarlandes

Vom 9. April 2019

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums des Saarlandes hat auf Grund von § 9 Absatz 3 Satz 3 Gesetz über das Universitätsklinikum des Saarlandes – UKSG – (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1540) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2940), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 656), folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Wahlordnung findet Anwendung auf die Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums des Saarlandes (UKS) und des Ersatzmitgliedes gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UKSG.

(2) Die §§ 1 bis 4, 6, 7, 9 bis 24, 28, 29 der Wahlordnung zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz (WO-SPersVG) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Vertreterin/der Vertreter der Beschäftigten und das Ersatzmitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Vorstand des UKS einen Wahlvorstand entsprechend § 19 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG).

(3) Die Kosten der Wahl trägt das UKS. Seine Verwaltung unterstützt den Wahlvorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 3
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Beschäftigten des UKS im Sinne des § 20 UKSG.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Beschäftigten am UKS.

§ 4
Wahlsystem

(1) Gewählt werden jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter und ein Ersatzmitglied.

(2) Jeder und jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Zur Vertreterin/zum Vertreter gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Ersatzmitglied ist die Bewerberin/der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Endet das Amt vorzeitig, rückt für den Rest der Amtsperiode der Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

(3) Ist die Wahlliste erschöpft, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 5
Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der gewählten Vertreterin/des gewählten Vertreters und des gewählten Ersatzmitgliedes beträgt 4 Jahre.

(2) Beide Ämter enden mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes oder der Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. April 2019

Günther Kiefer
Geschäftsstelle des Aufsichtsrates